



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei

Bericht der Bundeskanzlei über die Evaluation der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien 2016–2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Durchführung des Wahlverfahrens	2
2.1	Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen	2
2.2	Prozess Gesamterneuerungswahlen	3
2.3	Neue Anwendung APG (Datenbank)	5
3	Inhaltliche Fragen.....	7
3.1	Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften	7
3.2	Vorsitz durch Angehörige der Bundesverwaltung	7
3.3	Gesamterneuerungswahlen des Stiftungsrates von Pro Helvetia	8
4	Entschädigungsregelung	9
4.1	Überprüfung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen.....	9
4.2	Unité de doctrine bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade von Mitgliedern in marktorientierten Kommissionen.....	11
5	Überprüfung der Notwendigkeit der Leitungsorgane sowie der Vertretungen des Bundes.....	12
6	Liste der sog. Kommissionen, die keine ausserparlamentarischen Kommissionen sind	12
7	Weiteres Vorgehen und Massnahmen.....	13
8	Beilage	13

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Mitglieder der Mehrheit der ausserparlamentarischen Gremien am 25. November 2015 für die Amtsperiode 2016–2019 neu gewählt. Einzelne Gremien wurden dem Bundesrat vom jeweils zuständigen Departement separat zur Wahl unterbreitet.

Die Bundeskanzlei (BK) wurde dabei vom Bundesrat beauftragt, nach Abschluss der Gesamterneuerungswahlen 2015 zusammen mit den Departementen folgende Themen zu überprüfen und dem Bundesrat bis Ende 2016 Bericht zu erstatten:

- Unité de doctrine bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade von Mitgliedern marktorientierter Kommissionen;
- Notwendigkeit der Leitungsorgane sowie der Vertretungen des Bundes wie auch der Vertretungen des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien.

Zudem hat der Bundesrat der BK am 5. Dezember 2014 den Auftrag erteilt, die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen grundsätzlich zu überprüfen und dem Bundesrat bis Ende 2016 allfällige Vorschläge für eine Teilrevision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) vorzulegen.

Schliesslich soll die Motion Gilli 13.4040 Gleichbehandlung aller Organe bei der Publikation der Interessenbindungen bis Ende 2016 erfüllt werden. Dem Bundesrat wird mit vorliegendem Bericht auch eine entsprechende Anpassung der RVOV beantragt.

Bereits Ende Dezember 2011 wurde unter der Leitung der BK eine interdepartementale Arbeitsgruppe «Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012–2015» (IDAG) eingesetzt. Die IDAG wurde erneut aktiviert und die im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2015 angetroffenen Herausforderungen in zwei Sitzungen gesammelt und evaluiert, worauf sie auch verschiedene mögliche Massnahmen zur Optimierung der bestehenden Prozesse und Hilfsmittel (insbesondere der neuen Anwendung APG) ausarbeitete.

Aus der Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012 ging hervor, dass die BK eine neue Datenbank entwickelt, die bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2015 zur Verfügung steht. Die Arbeitsgruppe hatte dabei den Anpassungsbedarf für eine funktionalere und damit besser genutzte Datenbank definiert. Im Februar 2015 konnte die neue Datenbank zur Bewirtschaftung der ausserparlamentarischen Gremien (Anwendung APG) in Betrieb genommen werden. Während der operativen Phase der Gesamterneuerungswahlen 2015 haben sich verschiedene Fragen zur Verbesserung der technischen und prozessbezogenen Funktionalität sowie der Datenqualität gestellt, die in die vorliegende Evaluation einbezogen werden.

Der vorliegende Bericht fasst das Ergebnis der Arbeiten der IDAG zusammen und erläutert das weitere Vorgehen.

2 Durchführung des Wahlverfahrens

2.1 Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen

Gemäss Artikel 57d des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) sind die ausserparlamentarischen Kommissionen regelmässig zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt gesamthaft anlässlich der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Artikeln 57a bis 57c und 57e RVOG.

Diese Kriterien sind ausschliesslich auf ausserparlamentarische Kommissionen nach Artikel 57a RVOG (Behörden- und Verwaltungskommissionen) direkt anwendbar (nicht auf Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts nach Artikel 8j RVOV).

Mit der Überprüfung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Reduktion des Bestands der Kommissionen und entsprechende Kosteneinsparungen;
- Aktualität der Einsetzungsverfügung nach Artikel 8e RVOV für jede Kommission;
- Aktualität der spezialrechtlichen Grundlagen.

Die Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen wurde bereits im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen 2015 abgeschlossen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, denn damit konnten die Gesamterneuerungswahlen gestützt auf bereinigte Grundlagen durchgeführt werden. Der Bundesrat nahm das Ergebnis der Überprüfung am 5. Dezember 2014 zur Kenntnis und hat entsprechend folgende Massnahmen getroffen:

- Neben drei Aufhebungen, der Heraufstufung eines Gremiums in eine höhere Entschädigungskategorie und der Bezeichnungsänderung für einzelne Gremien wurden 107 Einsetzungsverfügungen aktualisiert.
- Die Taggeldansätze der Entschädigungskategorien G1–G3 für gesellschaftsorientierte Kommissionen wurden per 1. Januar 2016 um je 100 Fr. auf neu 300 Fr. (G1), 400 Fr. (G2) und 500 Fr. (G3) erhöht¹.

2.2 Prozess Gesamterneuerungswahlen

Für die Planung wurde der Wunsch der Departemente berücksichtigt, die Wahlanträge der Departemente zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den anderen Departementen zu kommunizieren, damit bei Bedarf rechtzeitig auf einen Wahlantrag reagiert werden kann. Die Meilensteine wurden den Departementen am 4. Februar 2014 mitgeteilt. Im Januar 2015 wurden die Generalsekretariate der Departemente über die Weisungen der Bundeskanzlei über die Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien sowie über den Zeitplan orientiert. Die Departemente wurden dabei aufgefordert, die Wahlanträge für die Gesamterneuerungswahlen soweit möglich bis zum 30. Juni 2015 in der Anwendung APG zu erfassen. Am 30. Januar 2015 wurde die GSK über die Vertretungsverhältnisse der Geschlechter und Sprachregionen in den ausserparlamentarischen Gremien informiert. Die Ansprechpersonen in den Departementen wurden im Weiteren laufend über Anpassungen und Konkretisierungen orientiert.

Mit Informationsnotiz vom 12. August 2015 wurde der Bundesrat über den Stand der Wahlanträge, die aktuelle Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften sowie über bestehende Mehrfachmandate orientiert. Dabei wurden alle Wahlanträge bis zum 10. August 2015 berücksichtigt. Im Nachgang zu dieser Informationsnotiz wurden die Departemente aufgefordert, so weit möglich alle ausstehenden Wahlanträge bis spätestens am 31. August 2015 zu erfassen. Der Entwurf des Antrags an den Bundesrat (Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes: Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2016–2019) inkl. Beilagen und Anhänge (Wahllisten) wurde der GSK am 21. September 2015 unterbreitet. Zu diesem ausschliesslich auf Meldungen der Departemente basierenden Antrag wurde keine Ämterkonsultation mehr durchgeführt. Die BK unterbreitete den Antrag am 17. November 2015 dem Bundesrat zur materiellen und am 25. November 2015 zur formellen Verabschiedung.

¹ Änderung der RVOV vom 5. Dezember 2014 (AS 2014 4445).

Lehren aus der Durchführung und Massnahmen

Folgende Lehren bezüglich Prozessablauf können aus der Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2016–2019 gezogen und Massnahmen getroffen werden:

- Die lange Zeitdauer zwischen Eingabe der Wahlanträge und Wahltermin hat sich für gewisse Kandidierende und Gremien als problematisch erwiesen. Stichtag für die Ersteingabe der Daten sollte nach Auffassung der IDAG daher erst im August des Wahljahres sein. Die BK ist bereit, die Zeitplanung entsprechend anzupassen, weist indessen darauf hin, dass damit weniger Zeit für die Bereinigung zur Verfügung steht.
- Die neue Anwendung APG verlangt bei Nichteinhaltung der Vorgaben der RVOV entsprechende Begründungen. Inhaltlich sind die Departemente für die Eingabe der Begründungen, die anschliessend automatisiert in den Antrag an den Bundesrat übernommen werden, zuständig. Die BK soll nach Auffassung der IDAG eine gewisse Einheitlichkeit der Begründungen sowie eine materielle Kontrolle der Eingaben der Departemente bezüglich Einhaltung der RVOV (insbesondere Quoten und Amtszeitbeschränkungen) sicherstellen. Die Zeitplanung muss dann aber auch den Bereinigungsaufwand berücksichtigen und setzt eine disziplinierte Einhaltung der Fristen und Qualitätsstandards für die gelieferten Daten im Aktualisierungsprozess voraus. Die BK wird die zeitliche Staffelung des Aktualisierungsprozesses im Hinblick auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen überprüfen.
- Die BK wird die Departemente vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen bezüglich Erfassung von Begründungen und Massnahmen stärker dafür sensibilisieren, dass die in der Datenbank eingegebenen Texte – insb. die erwähnten Begründungen – in den Bericht ans Parlament Eingang finden. Zudem wird das Handbuch zur Anwendung APG entsprechend angepasst. Seitens der Departemente wird darauf zu achten sein, dass die redaktionellen Inputs der BK zu ihren Textbeiträgen frühzeitig aufgenommen werden.
- Die kurzfristige Vorverschiebung des Geschäfts bei der Behandlung im Bundesrat hatte eine Verkürzung der angesetzten Fristen für den Abschluss der Bereinigungsarbeiten zur Folge, welche für die Departemente nur mit grossem Aufwand aufgefangen werden konnte. Zudem schaffte die Verschiebung Kommunikationsprobleme für die Departemente. Die Fristen sollten während des Prozesses nicht verkürzt oder verschoben werden.

Berichtigungen nach Abschluss der Gesamterneuerungswahlen und Durchführung von Ergänzungswahlen

Sind nach Abschluss der Gesamterneuerungswahlen Berichtigungen erforderlich, sollen diese dem Bundesrat jeweils durch das zuständige Departement in einem Berichtigungsantrag unterbreitet werden. Die BK hat auf Anregung der IDAG geprüft, ob solche Berichtigungen künftig als Sammelantrag unterbreitet werden sollen. Zudem wurde geprüft, ob es sinnvoll wäre, einmal pro Jahr einen gemeinsamen Sammelantrag für die Ergänzungswahlen aller Departemente zu machen. Die IDAG gelangte zum Schluss, dass mit einem Sammelantrag durch die BK zusätzlicher Koordinationsaufwand entstehen würde, der mit Vorarbeiten verbunden ist, zumal die Datenbank dieses Vorgehen nicht unterstützen könnte. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 2016 sind Wahlanträge neu in eine ordentliche Ämterkonsultation zu geben. Im Rahmen der Konsultationen nimmt die BK schon bisher Stellung. Ein administrativer Nutzen oder eine Zeitersparnis für die Departemente wäre mit diesem Vorgehen nicht gegeben. Mit Einzelanträgen können Vakanzten zudem laufend und zeitnah besetzt werden. Das Departement kann in der Anwendung APG individuelle Vorlagen für die entsprechenden Orientierungsschreiben erstellen.

2.3 Neue Anwendung APG (Datenbank)

Aus der Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012 ging hervor, dass die BK eine neue Datenbank erarbeiten wird und diese bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2015 zur Verfügung stehen soll. Die Arbeitsgruppe hatte dabei den Anpassungsbedarf für eine funktionalere und damit besser genutzte Datenbank definiert. Im Februar 2015 konnte die neue Datenbank (Anwendung APG) in Betrieb genommen werden.

Während der operativen Phase der Gesamterneuerungswahlen 2015 haben sich verschiedene Fragen zur technischen und prozessbezogenen Funktionalität sowie zur Qualitätssicherung der Dateninhalte der Anwendung APG gestellt. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit einer Überprüfung des Prozesses Gesamterneuerungswahlen, der Qualitätssicherung der Daten- und Textvorlageninhalte sowie der Serienbrieffunktion. Die BK hat diese Arbeiten bereits aufgenommen und wird diese in Zusammenarbeit mit der Entwicklerfirma sowie den Departementen weiterführen.

Die wesentlichen Neuerungen der Anwendung APG sowie allfälliger Verbesserungsbedarf werden nachstehend dargestellt.

Funktionserweiterungen

Die neue Anwendung APG dient nicht mehr ausschliesslich der Datenverwaltung. Diverse Dokumente und Statistiken können automatisiert erzeugt und publiziert werden. Dies erlaubt eine bessere Gesamtübersicht über die Gremien und eine Vereinfachung des Prozesses Gesamterneuerungswahlen.

Insbesondere können der Sammelantrag, die Wahlliste sowie der Bericht über die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen aufgrund der in der Anwendung hinterlegten Daten direkt aus der Anwendung APG erzeugt werden.

Alle relevanten Angaben werden von der Anwendung zwingend verlangt, so auch allfällige Begründungen und Massnahmen, sofern ein Wahlantrag die allgemeinen Vorgaben für die Zusammensetzung eines Gremiums nicht erfüllen würde. Dies leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung der erfassten Daten. Gleichzeitig haben die Anwenderinnen und Anwender weiterhin die notwendige Flexibilität zur Erfassung von gremiumsspezifischen Besonderheiten.

Parallele Datenpflege und Publikation für die laufende sowie die neue Amtsperiode

Die Daten für die laufende Amtsperiode können im Datensatz «Datenbewirtschaftung» durchgehend bis zum Ende der Amtsperiode generiert und mutiert werden. Dank dem parallel geführten Datensatz «Gesamterneuerungswahlen», in den sich bestimmte Personendaten aus dem Datensatz «Datenbewirtschaftung» vererben lassen, können gleichzeitig die Wahlanträge für die neue Amtsperiode erfasst werden. Nach den Gesamterneuerungswahlen gegen Ende der laufenden Amtsperiode können bis zum Abschluss der laufenden Amtsperiode sowohl die Daten für die laufende, als auch die Wahlliste im Hinblick auf die neue Amtsperiode gemäss Bundesratsbeschluss im Internet publiziert werden.

Textbeiträge für die Gesamterneuerungswahlen

Das zuständige Departement erfasst die Textbeiträge für die Gesamterneuerungswahlen direkt in der Anwendung APG und bleibt daher weiterhin für die korrekte Eingabe und die laufende Aktualisierung der Daten verantwortlich. Die von den Departementen in der Datenbank erfassten Textbeiträge werden neu automatisiert in den Antrag an den Bundesrat und den Bericht über die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Gremien übernommen. Die Textbeiträge müssen während der Vorbereitungsarbeiten zu den Gesamterneuerungswahlen laufend aktualisiert und überprüft werden, dies sowohl inhaltlich als auch redaktionell. Daraus hat sich ein mehrstufiger Aktualisierungsprozess ergeben, bei dem die BK die Dokumente in einer Aktualisierungsphase jeweils auf die formalen Anforderungen hin sowie redaktionell überprüft und zu Händen der zuständigen Departemente zu den Textbeiträgen Stellung nimmt. Während einer Aktualisierungsphase wird die Anwendung APG gesperrt, so dass die Departemente die Gremiendaten im Datensatz «Gesamterneuerungswahlen» nicht

mutieren können. Mutationen der Personendaten bleiben dabei weiterhin möglich und werden nach Abschluss der Aktualisierungsphase in den Datensatz «Gesamterneuerungswahlen» vererbt. Der Aufwand der BK für diesen Aktualisierungsprozess ist hoch und muss möglichst reduziert werden können.

Gleichzeitig hat die IDAG im Nachgang zu den Gesamterneuerungswahlen in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2016 einen erhöhten Bedarf redaktioneller Vereinheitlichung der von den Departementen erfassten Textbeiträge, insbesondere der Begründungen und Massnahmen betreffend die Vertretung der Geschlechter und Sprachregionen sowie für andere Ausnahmen von Vorgaben für die Zusammensetzung der Gremien, festgestellt. Damit die Vorteile der Automatisierung tatsächlich ausgeschöpft und sowohl dem festgestellten Bedarf einer verstärkten Vereinheitlichung unter Verringerung des Aufwandes für die Aktualisierung der Beiträge Rechnung getragen werden kann, ist der originären Datenqualität eine hohe Priorität beizumessen.

Aus diesem Grund sollen der Prozess Gesamterneuerungswahlen sowie das Handbuch zur Anwendung APG punktuell angepasst werden, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- Die Departemente bewirtschaften die Dateneingabe und gewährleisten eine hohe Datenqualität, inhaltlich wie redaktionell.
- Ein unkommentierter Auszug des Bundesratsantrags sowie der Wahlliste wird durch die Departementsverantwortlichen zu prüfen sein, bevor die BK ihre Stellungnahme zu den Textbeiträgen abgibt.
- Im Prozess Gesamterneuerungswahlen sind die Departementsverantwortlichen für die Aufnahme der Stellungnahmen der BK verantwortlich. Die redaktionelle Überprüfung der BK wird von den Departementen unterstützt und ihre Stellungnahmen bereits im Rahmen der ersten Aktualisierung des Bundesratsantrags akzeptiert.
- Die Departemente geben der BK explizit eine konsolidierte Rückmeldung, falls der Stellungnahme der BK nicht ohne Weiteres gefolgt werden kann.
- Die Departemente halten sich konsequent an die Weisungen der BK sowie deren Anweisungen betreffend Sperrung der Datenbank.
- Es wird eine Verkürzung der Aktualisierungsphasen angestrebt.
- Zu Beginn des Prozesses Gesamterneuerungswahlen werden die Departemente nochmals auf die Bedeutung der Begründungen und die Übernahme in den Bericht ans Parlament informiert. Das Handbuch zur Anwendung APG wird entsprechend angepasst.

Publikationsinhalte Wahlliste

Dem Bundesrat soll die Wahlliste künftig ohne Adressen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen unterbreitet werden. Dabei werden neu auch die Angaben zum Geburtsjahr und dem Kanton gemäss Korrespondenzadresse der vorgeschlagenen Personen gemäss Artikel 8k RVOV publiziert werden. Die entsprechenden Vorlagen in der Anwendung APG *Wahlliste BR / Internet* werden entsprechend angepasst.

Damit wird der Bereinigungsprozess in mehrfacher Hinsicht vereinfacht:

Bereinigungs- und Kontrollarbeiten bis zur definitiven Fassung des Antrags an den Bundesrat können konzentrierter erfolgen. Adressänderungen können laufend durch das Departement aufgenommen werden, eine Bereinigung der Adressdaten für ein allfälliges Korrigendum bzw. für die provisorische Internetpublikation wird damit hinfällig.

Serienbrieffunktion

Aus der Datenbank können Serienbriefe in der Sprache der Mitglieder erstellt werden. Die Orientierungsschreiben (Neuwahl, Wiederwahl, Rücktritt) können damit sowohl während der Amtsperiode wie auch nach Abschluss der Gesamterneuerungswahl standardisiert oder manuell durch das zuständige Departement erstellt werden. Die Nutzung der Serienbrieffunktion im Rahmen von Ergänzungswahlen während der Amtsperiode stellt dabei ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Datenqualität dar.

Die BK empfiehlt daher, die Serienbrieffunktion (Einzelwahl) auch während der Amtsperiode für Ergänzungswahlen zu nutzen. Diese Funktion dient neben den Stichproben, die durch die BK erfolgen, als zusätzliches Kontrollinstrument zur Feststellung von Fehlverhalten der Anwendung APG und Gewährleistung der Datenqualität. Folgefehler im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen können dadurch reduziert und die Arbeit der Departemente bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen wird wesentlich vereinfacht.

Die BK empfiehlt den Departementen dabei weiterhin gemäss ihren Weisungen zu den Gesamterneuerungswahlen 2015 vorzugehen. Danach orientiert die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Departements die zurückgetretenen, wiedergewählten und neu gewählten Mitglieder der dem jeweiligen Departement beigeordneten Gremien. Die Systemeinstellungen für die Metadaten der Serienbriefe können entsprechend definiert werden.

Weiterentwicklung der neuen Anwendung APG

Die Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung läuft derzeit mit der Entwicklerfirma TWI. Einige aufgetretene Probleme konnten als Anwenderfehler identifiziert werden. Einem wesentlichen Teil der Rückmeldungen aus den Departementen kann daher durch eine Anpassung des Handbuchs oder entsprechende Nachschulung entsprochen werden.

3 Inhaltliche Fragen

3.1 Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften

Wie die Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2015 zeigte², greifen die zur besseren Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften in den ausserparlamentarischen Kommissionen getroffenen Massnahmen bereits heute und werden auch nach den Gesamterneuerungswahlen 2015 weitergeführt. Damit die vorgegebenen Ziele weiterhin auf einem hohen Niveau gehalten und die Vertretung der Geschlechter und Sprachregionen im Einzelnen weiter verbessert werden können, hat der Bundesrat am 4. Mai 2016 beschlossen, dass Wahlanträge für ausserparlamentarische Gremien in eine ordentliche Ämterkonsultation zu geben sind und dabei insbesondere das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit systematisch zu begrüssen sind.

3.2 Vorsitz durch Angehörige der Bundesverwaltung

Gemäss Artikel 57e Absatz 3 RVOG i.V.m. Artikel 7a Absatz 2 RVOV setzen sich ausserparlamentarische Kommissionen aus externen Fachleuten zusammen und erfüllen ihre Aufgaben weisungsungebunden. Es entspricht daher nicht der gesetzlich festgelegten Konzeption einer ausserparlamentarischen Kommission, wenn der Vorsitz des Gremiums durch Angehö-

² Bericht vom 4. Mai 2016 über die vom Bundesrat im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2016–2019 gewählten ausserparlamentarischen Gremien (BBl 2016 4183).

rige der Bundesverwaltung geführt wird. Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden. Bei mehreren Kommissionen wird der Vorsitz verwaltungsintern besetzt. Im Rahmen der Überprüfung 2014 wurde daher für 22 Gremien geprüft, wie diese Gremien künftig organisiert werden können. Die Begründungen für die Beibehaltung des Präsidiums durch die Bundesverwaltung wurden vom Bundesrat am 5. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen. Für 19 Gremien konnten die Departemente die Notwendigkeit nachvollziehbar begründen.

Für folgende drei Gremien wurde ein Verzicht auf das Präsidium durch die Bundesverwaltung in Aussicht gestellt, der bis Ende 2015 aber noch nicht umgesetzt werden konnte:

Eidgenössische Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung SPHAIR (VBS):

Die Luftwaffe ist daran, die Grundlagen für eine neue Form der Aufsicht zu erarbeiten. Es war ihr jedoch bis Ende 2015 nicht möglich, die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Aufhebung der Aufsichtskommission SPHAIR vorzunehmen. Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2015 wurde das Präsidium deshalb im Sinne einer Übergangslösung und zur Wahrung der Kontinuität in der Aufsichtskommission SPHAIR beim Kommandanten des Lehrverbandes Flieger 31 belassen. Aufgrund verschiedener Akteure nehmen die Arbeiten zur Änderung der Organisationsform mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich vorgesehen. Gemäss heutiger Planung wird die Aufsichtskommission SPHAIR bis Ende 2017 als ausserparlamentarische Kommission aufgehoben werden können.

Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (EFD):

Gemäss Artikel 109 Absatz 1 MWSTG (SR 641.20) kann der Bundesrat ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Steuerpraxis, der Konsumenten und Konsumentinnen und der Bundesverwaltung, einsetzen. Von dieser Befugnis hat er mit den Artikeln 157 ff. MWSTV (SR 641.201) Gebrauch gemacht. Gemäss Artikel 158 MWSTV setzt sich das MWST-Konsultativgremium aus dem Chef oder der Chefin der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV und vierzehn ständigen Mitgliedern aus dem Kreis der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Steuerpraxis und der Konsumentinnen und Konsumenten zusammen. Der Chef oder die Chefin der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV führt den Vorsitz und beantragt die Ernennung eines ständigen Mitglieds zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.

Im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision des MWSTG wird seitens der ESTV beantragt, den Chef oder die Chefin der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV künftig nicht mehr als Mitglied des MWST-Konsultativgremium zu benennen und Artikel 158 MWSTV anzupassen.

Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst (UVEK):

Im Rahmen der Überprüfung wurde in Aussicht gestellt, dass dieses Gremium im Nachgang zur Revision des Waldgesetzes aufgehoben werden wird. Da sich die Gesetzesrevision verzögerte, musste das Gremium im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen aber noch ein letztes Mal besetzt werden. Folgende Begründung wurde für das Präsidium durch einen Angehörigen der Bundesverwaltung angefügt: Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Reglements vom 2. August 1994 über praktisch forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich (SR 921.211.1) setzt sich die Kommission u.a. aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes für Umwelt zusammen, wobei diese Vertretung des Bundesamtes das Präsidium führt (Artikel 9 Absatz 2).

3.3 Gesamterneuerungswahlen des Stiftungsrates von Pro Helvetia

Mit Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 2015 wurde das EDI beauftragt, zu prüfen, ob in Zukunft die Gesamterneuerungswahl des Stiftungsrates von Pro Helvetia jeweils im Rah-

men der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien unterbreitet werden können. Die Prüfung des EDI hat ergeben, dass die Gesamterneuerungswahl des Stiftungsrates Pro Helvetia ab der Amtsperiode 2020–2023 in die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen aufgenommen wird.

4 Entschädigungsregelung

4.1 Überprüfung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen

Der Bundesrat hat die BK am 5. Dezember 2014 beauftragt, die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen grundsätzlich zu überprüfen und dem Bundesrat bis Ende 2016 allfällige Vorschläge für eine Teilrevision der RVOV vorzulegen.

Die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen ist in Artikel 57g RVOG i.V.m. den Artikeln 8/ ff. RVOV geregelt. Das System der Entschädigungsregelung wurde 2010 grundlegend überarbeitet. Dabei wurde der heute gültige Entschädigungsrahmen geschaffen. Nach Auffassung der Departemente und der BK hat sich dieser grundsätzlich bewährt und muss somit nicht von Grund auf neu konzipiert werden. Zur Klärung eines allfälligen Änderungsbedarfs ist die IDAG zur Einsicht gelangt, dass in der GSK eine Aussprache über die Priorisierung der anzustrebenden Ziele sowie zu den von der IDAG vorgeschlagenen Stossrichtungen zu führen ist.

Am 29. August 2016 führte die GSK eine Aussprache über drei in der IDAG erarbeiteten Varianten zur Überprüfung der Entschädigungsregelungen für ausserparlamentarische Kommissionen:

1. Status quo+: Bisheriges System grundsätzlich belassen, mit punktuellen Anpassungen (z.B. Heraufstufung bestimmter Kommissionen);
2. Vereinheitlichung der Entschädigung: Anhebung der Entschädigung für die gesellschaftsorientierten Kommissionen;
3. Verschiebung der Entschädigungskompetenz: Verschiebung der Entschädigungskompetenz zu den Departementen.

Die GSK gelangte zum Schluss, dass es keine grundsätzlichen Rekrutierungsprobleme gibt, die auf die Entschädigungsregelungen zurückzuführen sind. Das bisherige System solle daher grundsätzlich belassen und nur punktuelle Anpassungen vorgenommen werden (Variante status quo+). Danach werden für fünf Gremien aus dem Zuständigkeitsbereich des UVEK die Entschädigungsregelungen zur Änderung beantragt.

Dem Bundesrat wird daher mit vorliegendem Bericht über die Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2015 der vom UVEK vorgeschlagene Entwurf einer Ausnahmeregelung für die KNS sowie für die Umteilungen von vier Gremien in eine höhere Entschädigungskategorie unterbreitet.

Änderung von Artikel 80 Absatz 3^{bis} RVOV – Ausnahmeregelung für die KNS

Das UVEK hält fest, dass in Gestalt von Artikel 80 Absatz 3^{bis} RVOV bereits eine für die KNS gedachte Regelung besteht. Demnach kann Mitgliedern von Kommissionen, von denen (Branchen-) Unabhängigkeit verlangt wird, zusätzlich zu den Taggeldern eine Pauschale ausgerichtet werden, um eine aus der Unabhängigkeit resultierende erhebliche Einschränkung der beruflichen Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

Das UVEK ist der Ansicht, dass diese Regelung vom Konzept her richtig ist. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sie in ihrer heutigen Ausgestaltung praktisch nicht umsetzbar ist. Um eine aus der Unabhängigkeit resultierende «erhebliche» Einschränkung der beruflichen Tätigkeit «angemessen» entschädigen zu können, ist das UVEK auf einen belastbaren Nachweis angewiesen, wie hoch der Erwerbsausfall beim betroffenen Kommissionsmitglied tatsächlich zu veranschlagen ist. Es hat sich als schwierig bis unmöglich herausgestellt, diesen Nachweis in einer Qualität zu erbringen, die einer Überprüfung durch die Eidg. Finanzkontrolle standhalten könnte. Daher ist es nicht erstaunlich, dass seit Inkrafttreten von Artikel 80 Absatz 3^{bis} RVOV in der heutigen Fassung am 1. Februar 2013³ noch nie ein Antrag auf Pauschalvergütung gestellt worden ist. Somit hat die bestehende Regelung ihre beabsichtigte Wirkung verfehlt.

Der Mangel kann nach Ansicht des UVEK durch eine leichte Anpassung von Artikel 80 Absatz 3^{bis} RVOV behoben werden. Künftig soll darauf verzichtet werden, die Ausrichtung einer Pauschale an den Nachweis eines konkreten Einkommensausfalls zu knüpfen. Mit der Pauschale würde lediglich die Tatsache abgegolten, dass dem betreffenden Mitglied jegliche andere berufliche Tätigkeit im Umfeld der Kernenergiebranche – also auf seinem Fachgebiet – verwehrt ist. Und da dies auf sämtliche Mitglieder zutrifft, könnten allen Mitgliedern der KNS zusätzlich zum ordentlichen Taggeld eine Pauschale entrichtet werden.

Wie hoch die Pauschale sein müsste, damit eine Mitwirkung für berufstätige Personen mit einschlägigen Fach- und Branchenkenntnissen überhaupt in Frage kommt, muss im Einzelfall festgestellt werden. Die Höhe der Pauschale soll dabei auf ein Maximum von Fr. 30 000 pro Person und Jahr festgelegt werden. Jedenfalls bleibt die Höhe der ausgerichteten Pauschalen im Rahmen der Berichterstattung über die Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 8h Absatz 3 RVOV auszuweisen und zu begründen.

Die eigentliche Kommissionstätigkeit soll weiterhin durch Taggelder nach Massgabe von Artikel 80 RVOV vergütet werden. Dies ist im Falle der KNS besonders wichtig, weil der individuelle Arbeitsaufwand der einzelnen Mitglieder von ihrem jeweiligen Fachgebiet und von den Themen, die die Kommission schwergewichtig bearbeitet, abhängt und sehr stark (um einen Faktor 3 bis 4) variieren kann.

Gemäss dem Vorschlag des UVEK würde sich die Vergütung der Mitglieder der KNS künftig aus zwei Komponenten zusammensetzen:

- a. eine pauschale «Entschädigung» für die generelle Einschränkung der beruflichen Wahlfreiheit;
- b. eine aufwandbasierte Vergütung der eigentlichen Kommissionstätigkeit mittels Taggeldern.

Das UVEK schlägt vor, Artikel 80 Absatz 3^{bis} RVOV auf den 1. Januar 2017 in dem Sinne zu ändern, dass für das Ausrichten einer Pauschale nicht mehr wie bis anhin auf die Erheblichkeit der beruflichen Einschränkung abgestellt werden muss.

Obwohl im Rahmen der Aussprache in der GSK derzeit nur für die KNS ein akuter Bedarf zur Anpassung besteht, soll die Bestimmung weiterhin Teil des allgemeinen Entschädigungssystems bleiben. Damit bleibt die Anwendbarkeit dieser Entschädigungsregelung im allgemeinen Entschädigungssystem bestehen und kann in Zukunft auch von anderen ausserparlamentarischen Kommissionen angerufen werden, sollte sich analoge Probleme in weiteren Gremien stellen.

*Umteilung der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE)
von Kategorie M1 in Kategorie M2/A*

³ AS (2013 7 427)

Diese Umteilung ist angezeigt, weil die SKE mit den auf den 1. Juli 2013 und 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Teilrevisionen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) zusätzliche Aufgaben erhalten hat. Seit 2013 wacht die SKE als Aufsichtsbehörde – analog zu PostCom, ComCom und ECom – über eine ganze Branche. Die damit verbundenen Kostenfolgen werden innerhalb der Regulierungsbehörden des UVEK kompensiert werden können.

*Umteilung der Eidg. Kommission für Lufthygiene,
der Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung und
der Nationalen Plattform Naturgefahren von der Kategorie G1 in Kategorie G3*

Diese Anpassung ist nötig, weil auch die Mitglieder dieser Gremien heutzutage ein hohes spezifisches Expertenwissen brauchen, fachliche Autoritäten auf dem Gebiet der Kommission sein und Kenntnisse besitzen müssen, die nicht kurzfristig zu erwerben sind. Die hiermit verbundenen Mehrkosten können intern kompensiert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Eidg. Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst in wenigen Jahren aufgelöst werden wird (siehe dazu die Darlegung unter Ziff. 3.2).

4.2 Unité de doctrine bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade von Mitgliedern in marktorientierten Kommissionen

Nach Artikel 8g RVOV werden die Mitglieder marktorientierter Kommissionen unter Festlegung eines Beschäftigungsgrades pauschal entschädigt. Dabei stellte sich die Frage, ob die Beschäftigungsgrade in allen marktorientierten Kommissionen in vergleichbarer Weise festgelegt werden und dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der Entschädigung gewährleistet ist. Der Bundesrat beauftragte daher die BK mit Beschluss vom 25. November 2015, die Praxis bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade von Mitgliedern marktorientierter Kommissionen zu überprüfen und ihm im Rahmen des vorliegenden Berichts bis Ende 2016 Bericht zu erstatten.

Vom 10. bis 31. August 2016 führte die BK eine Umfrage bei den Departementen durch, mit dem Ziel, die heutige Praxis bei der Festlegung der Beschäftigungsgrade, allfälligen Handlungsbedarf hinsichtlich einer einheitlichen Anwendung gleicher Kriterien festzustellen und allenfalls geeignete Massnahmen zu definieren. Allfällige Anpassungen wären dabei auf die nächste Amtsperiode festzulegen.

Im Rahmen der Überprüfung wurden den Departementen folgende Fragen zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden marktorientierten Kommissionen unterbreitet:

1. Gibt es Kriterien für die Festlegung der Beschäftigungsgrade?
2. Welche Kriterien gibt es und wie werden diese festgelegt?
3. Werden die Kriterien einheitlich angewendet?

Es wurden 11 Gremien geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass alle Departemente die Beschäftigungsgrade aufgrund einer Schätzung des tatsächlichen zeitlichen Aufwands, respektive aufgrund entsprechender Erfahrungswerte zum tatsächlichen Zeitaufwand festlegen. Nur bei der KTI kommen weitere spezialrechtliche Restriktionen hinzu. Dieses Vorgehen wurde durch alle Departemente nachvollziehbar dargelegt. Die Ansetzung der Beschäftigungsgrade erscheint dabei als jeweils vertretbar, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Weiter wurden die Departemente dazu befragt, ob Mehrfachmandate mit hohen Beschäftigungsgraden erfüllbar seien, insbesondere wenn sie neben einer anderen Haupttätigkeit ausgeübt werden.

Im Falle von Mehrfach-Mitgliedschaften, bei denen eine Person aufgrund ihrer Funktion bei einer Anspruchsgruppe ihren Arbeitgeber ex officio in mehreren Kommissionen vertritt, stellte sich zudem die Frage, ob diese Mitgliedschaften in ausserparlamentarischen Gremien Teil des Aufgabenprofils der betreffenden Stelle und damit vom Arbeitgeber zu entschädigen

seien und ob danach noch ein Anspruch auf die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit durch den Bund bestehen könne.

Mehrfachbesetzungen sind rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Beschäftigungsgrade ergeben bei Mehrfachmandaten in ausserparlamentarischen Kommissionen bei keinem der überprüften Mitglieder 100%. Solange die Beschäftigungsgrade bei den Mehrfachmandaten in APK bei einer Person nicht über 100% hinausgehen, erscheinen diese unproblematisch.

Mehrfachmandate sollen daher weiterhin grundsätzlich möglich sein. Es liegt in der Verantwortung des zuständigen Departementes, respektive des Arbeitgebers, zu prüfen, ob eine Person freie Ressourcen hat für die Mitgliedschaft in einer (weiteren) Kommission, bevor dem Bundesrat der Wahlvorschlag unterbreitet wird.

Die Dienstleistungen, die in einer APK erbracht werden, erfolgen schliesslich im Auftrag des Bundes. Die Bereitschaft interessierter Anspruchsgruppen, Personen in parlamentarische Gremien zu entsenden, sollte entsprechend durch den Bund honoriert werden. Dies unabhängig davon, ob die Mitarbeit in den Kommissionen funktionsimmanent ist und während der Arbeitszeit erfolgt. Es ist Sache des jeweiligen Arbeitgebers zu entscheiden, ob die ex officio Mandatierten die Entschädigung abliefern müssen.

Die IDAG stellte damit fest, dass bei der Praxis zur Festlegung der Beschäftigungsgrade kein Handlungsbedarf besteht.

5 Überprüfung der Notwendigkeit der Leitungsorgane sowie der Vertretungen des Bundes

Die BK wurde am 25. November 2015 vom Bundesrat beauftragt, nach Abschluss der Gesamterneuerungswahlen 2015 zusammen mit den Departementen die Notwendigkeit der Leitungsorgane sowie der Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts wie auch der Vertretungen des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien zu überprüfen und dem Bundesrat bis Ende 2016 Bericht zu erstatten.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie werden diese Arbeiten bis Ende 2018 im Rahmen der nächsten ordentlichen Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen 2019 durchgeführt werden. Dabei werden auch die Anforderungsprofile nach Artikel 8j Absatz 2 RVOV und Richtwerte für die Sprachregionenvertretung und Zielquoten der Geschlechter zu überprüfen sein.

6 Liste der sog. Kommissionen, die keine ausserparlamentarischen Kommissionen sind

Die BK macht im Rahmen der Ämterkonsultationen systematisch darauf aufmerksam, wenn Indizien für das Bestehen einer ausserparlamentarischen Kommission vorliegen und/oder die Bezeichnung des Gremiums zur Annahme Anlass gibt, dass es sich um eine ausserparlamentarische Kommission handle, obwohl dies spezialrechtlich explizit ausgeschlossen wird. Die BK hat das Bedürfnis nach einer Übersicht über solche Gremien, die zwar als Kommissionen bezeichnet werden, aber keine ausserparlamentarischen Kommissionen i.S.v. Artikel 57a RVOG sind, aufgenommen und im Frühjahr 2014 gemeinsam mit den Departementen eine entsprechende Liste erstellt und diese im Intranet publiziert⁴. Diese Liste wurde im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung aktualisiert und liegt diesem Bericht bei. Die Liste ist ein verwaltungsinternes Hilfsmittel und hat keinerlei Verbindlichkeit. Die Departemente sind gebeten, allfällige Änderungen der BK laufend zu melden.

⁴ intranet.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Ausserparlamentarische Kommissionen > Informationen für die Departemente (BK Intranet) APK.

7 Weiteres Vorgehen und Massnahmen

- Die BK unterbreitet dem Bundesrat mit vorliegendem Bericht einen Antrag zur Änderung der RVOV.
- Die BK empfiehlt bei Ergänzungswahlen und Rücktritten die Orientierungsschreiben durch die Generalsekretärin / den Generalsekretär des zuständigen Departements mittels der Serienbrieffunktion der Anwendung APG zu erstellen.
- In den Orientierungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Leitungsorganen und Vertretungen des Bundes jede Änderung der Anschrift oder der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich der zuständigen Behörde melden müssen.
- Bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen soll der Prozess entsprechend den Erkenntnissen aus den ersten Erfahrungen mit der neuen Anwendung APG angepasst werden. Für die Planung wird berücksichtigt, dass die Wahlanträge der Departemente zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den anderen Departementen kommuniziert werden, damit bei Bedarf rechtzeitig auf einen Wahlantrag reagiert werden kann. Insbesondere soll die dreiwöchige Mitberichtsfrist eingehalten werden. Gleichzeitig soll das Bedürfnis der Departemente, bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen möglichst viel Zeit für die Angabe der Wahlanträge zu erhalten, berücksichtigt werden. Der Zeitplan soll aber auch den Aufwand der BK (Zusammenstellung / Vollständigkeitsprüfung der Wahlanträge, Erstellung Sammelantrag an Bundesrat etc.) berücksichtigen.
- Im Rahmen der nächsten Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen wird auch die Notwendigkeit der Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes überprüft werden.
- Die Vorlagen in der Anwendung APG «Wahlliste BR / Internet» sind anzupassen: Adressen werden dem Bundesrat nicht mehr unterbreitet, während Geburtsjahr und Kanton gemäss Korrespondenzadresse im Internet publiziert werden.
- Die Departemente melden der BK allfällige Änderungen der Liste der Kommissionen, die keine ausserparlamentarischen Kommissionen i.S.v. Artikel 57a RVOG sind, laufend.

8 Beilage

- Liste der Kommissionen, die keine ausserparlamentarischen Kommissionen sind.

**Liste der Kommissionen, bei denen es sich nicht um ausserparlamentarische Kommissionen nach RVOG handelt
(Stand am 21.11.2016)**

Nachfolgende Übersicht dient der Klärung der organisationsrechtlichen Zuordnung bestimmter Gremien, welche begrifflich zwar als Kommission bezeichnet werden, formell aber nicht als ausserparlamentarische Kommissionen i.S.v. Art. 57a RVOG (SR 172.010) konstituiert sind.

Diese Übersicht ist nicht abschliessend und wird laufend ergänzt.

Eine vollständige Liste der Leitungsorgane nach Art. 8j RVOV (SR 172.010.1) steht unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/gremiumart_4.html

Name der Kommission (Abk.)	Departement	Rechtsgrundlage	Fundstelle	Begründung der organisationsrechtlichen Zuordnung
Schweizerische Maturitätskommission	WBF+EDK	<p>Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar 1995/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)</p> <p>Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 (MAV)</p>	<p>BBI 1995 II 318; BBI 2011 2781</p> <p>SR 413.11</p>	<p>Es handelt sich um eine gemeinsame Kommission Bund/Kantone gestützt auf eine Verwaltungsvereinbarung Bund/EDK zur Erfüllung der Aufgabenbereiche in Zusammenhang mit der Anerkennung kantonalen Maturitäten und der schweizerischen Maturitätsprüfung.</p>
Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVK)	EJPD	<p>Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter</p> <p>Art. 4 Abs. 4 Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)</p>	<p>SR 150.1</p> <p>SR 172.213.1</p>	<p>Die Kommission ist unabhängig von der Verwaltung.</p>
Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen	EJPD	<p>Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen</p>	<p>SR 211.223.12</p>	<p>Die Kommission ist unabhängig von der Verwaltung. Ihre Aufgabe ist zeitlich begrenzt (bis Ende 2018).</p>

Schweizerische Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität für die jeweiligen Berufe	WBF	Art. 12 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)	SR 412.101	Diese berufsspezifischen Kommissionen zur Förderung der Berufsentwicklung und Qualitätssicherung werden von den Organisationen der Arbeitswelt unter den Rahmenbedingungen der BBV eingesetzt. Ihre Mitglieder werden von diesen Organisationen entschädigt. Es besteht je eine Kommission je Beruf der beruflichen Grundbildung. Ende 2015 sind dies ca. 200 Berufe, resp. Kommissionen.
Eidgenössische Schätzungskommissionen	UVEK	Art. 59 Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG)	SR 711	Die Eidg. Schätzungskommissionen sind in Anwendung des EntG tätige erstinstanzliche Fachgerichte in Enteignungssachen.
Eidgenössische Oberschätzungskommission	UVEK	Art. 80 EntG	SR 711	Die Eidg. Oberschätzungskommission ist ein in Anwendung des EntG tätiges Fachgericht in Enteignungssachen, welches bei Erforderlichkeit besonderer Fachkenntnis anstelle des Bundesverwaltungsgerichtes entscheidet.
Deutsch-Schweizerische Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken	UVEK	Art. 10 und 11 der Vereinbarung vom 25. August 1953 über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet Art. 8j Abs 1 Bst. b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	SR 0.742.140.313.67 SR 172.010.1	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien.
Gemischte Schweizerisch-Französische Kommission für den Ausbau des Flughafens Genf-Cointrin	UVEK	Abkommen vom 25. April 1956 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Ausbau des Flughafens Genf-Cointrin und die Errichtung von nebeneinander	SR 0.748.131.934.91	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien.

		liegenden Kontrollbüros der beiden Staaten in Verney-Voltaire und in Genf-Cointrin		
		Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 172.010.1	
Gemischte Kommission Schweiz/Österreich für grenznahe Flugplätze	UVEK	Art. 9 Vertrag vom 23. Juli 1991 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznahe Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaates	SR 0.748.131.916.31	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien.
		Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 172.010.1	
Verwaltungskommission des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds für Kernanlagen	UVEK	Art. 81 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG) i.V. m. Art. 20 ff. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV)	SR 732.1 SR 732.17	Leitungsorgan des Bundes
Österreichisch-Schweizerische Kommission für die Wasserkraftnutzung der gemeinsamen Innstrecke (Inn - Kommission)	UVEK	Abkommen vom 29. Oktober 2003 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet	SR 0.721.809.163.1	Die Kommission prüft sämtliche Fragen, die für die Durchführung dieses Abkommens von Interesse sind. Die Ergebnisse ihrer Arbeiten werden in Protokollen festgehalten, denen empfehlende Wirkung zukommt. Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien. Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder beim UVEK (Departement).
		Art. 1 der Wasserrechtsverordnung vom 2. Februar 2000 (WRV)	SR 721.801	
		Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 172.010.1	
Aufsichtskommission für den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson	UVEK	Abkommen vom 23. August 1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson (mit Briefwechseln)	SR 0.721.809.349.1	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien. Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit beim UVEK (Departement)
		Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 172.010.1	

Französisch-schweizerische Kommission für die Wasserkraftnutzung des Doubs (Commission du Haut Doubs)	UVEK	Übereinkommen vom 19. November 1930 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verleihung der Wasserkräfte des Doubs bei Châtelot Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 0.721.809.349.5 SR 172.010.1	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien. Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit beim UVEK (Departement)
Aufsichtskommission für das Kraftwerk Kembs	UVEK	Übereinkommen vom 27. August 1926 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend die künftige Ableitung des Rheines bei Kembs (mit Zusatzprotokoll) Art. 8j Abs. 1 Bst. b RVOV	SR 0.721.809.349.7 SR 172.010.1	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien. Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit beim UVEK (Departement)
Schweiz. Delegation der Aufsichtskommission für die Ausnutzung der Wasserkräfte des Spöls (Spölkommission)	UVEK	Abkommen vom 27. Mai 1957 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl (mit Zusatzprotokoll) Art. 8j Abs 1 Bst. b RVOV	SR 0.721.809.454.1 SR 172.010.1	Vertretung des Bundes in grenzüberschreitenden Gremien. Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit beim UVEK (Departement)
Bundeskommisssäre für Grenzkraftwerke	UVEK	Reglement über die Bundeskommisssäre bei Grenzkraftwerken vom 28. Juni 1957		Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 2. Februar 2000 (SR 721.801) liegt die Zuständigkeit beim UVEK (Departement)
Kommission für den Fonds Landschaft Schweiz FLS	UVEK	Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften	SR 451.51	Leitungsorgan
Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit	UVEK	Bundesgesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr	SR 741.81	Leitungsorgan

Kommission zivile-, militärische Ausbildung	VBS	Art. 34 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV); Art. 3 der Weisungen des Chefs der Armee über die Koordination der zivilen und militärischen Ausbildung.	http://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/stellungspflichtige/studium-und-armee.html SR 512.21	Die Kommissionsmitglieder sind vorwiegend Angestellte der Bundesverwaltung
Medizinische Untersuchungskommissionen (UC)	VBS	Art. 4 der Verordnung vom 24. November 2004 über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM)	SR 511.12	Gemäss VMBM bildet der Oberfeldarzt die Kommissionen. Ihnen können auch Angestellte der Bundesverwaltung angehören.
Aufsichtskommission Lehrpersonal	VBS	Art. 14 der Verordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 12. Dezember 2002 über die Ausbildung des Lehrpersonals	SR 523.51	Koordinationsorgan Bundes-Kantone. Das Gremium ist zusammengesetzt aus zwei Bundesangestellten, vier Vertretern der Kantone und drei Mitgliedern aus Fachverbänden des Bevölkerungsschutzes. Die Tätigkeit wird nicht entschädigt bzw. die Mitglieder leisten die Arbeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder ehrenamtlich (Mitglieder aus Fachverbänden)